

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

- Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlage Ratingen – Broichhof. Ein Teilbereich liegt in der Wasserschutzzone III A. Die Brunnengalerie der Stadtwerke Ratingen liegt innerhalb der Wasserschutzzone I. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Verfahren für die neue Wasserschutzzonenvorordnung eingeleitet. Die derzeitige Wasserschutzzone II bzw. III A wird in Zone II A geändert. Die projektierte Aufforstung bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach Wasserschutzzonenvorordnung für das Wasserwerk Ratingen.
- Werbeanlagen dürfen gemäß § 28 StrWG NW außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landstrassen und Kreisstrassen in einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemäß § 25 StrWG NW bedürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Baugenehmigungen oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art
 1. längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40m gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich verändert oder anders genutzt werden sollen;
 2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bestehendem Anschluß erheblich geändert oder genutzt werden soll.
- In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbauverbotszone), dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges nicht durchgeführt werden.
- In einer Entfernung bis zu 100m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, da die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zugestalten oder abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) dürfen weder Werbeanlage, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden.
- Im Bereich der Straßeneinmündung Kaiserswerther Straße (L 422) / Broichhofstraße ist darauf zu achten, daß die erforderlichen Sichtfelder für die Annäherungs- und Anfahrtsichtweiten von Bepflanzungsmaßnahmen bzw. die Sicht beeinträchtigenden Festsetzungen eingehalten werden.
- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf, und zwar teilweise im sogenannten 4-Km Kreis und teilweise im 6-Km Kreis, sowie teilweise im Anflugsektor 23 L, ca. 3250m vom Startbezugspunkt entfernt.*

Bauvorhaben, die die nach §§ 12 – 17 Luftverkehrsgesetz (Luft VG) festgesetzten Höhen überschreiten sollen (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.), bedürfen unabhängig von der Stellungnahme zum Planverfahren einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

 - Die Zustimmungs- bzw. genehmigungsfreie Höhe beträgt im 4-Km Kreis 61,00m ü. NN und steigt in der Entfernung von 4 km bis 6 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt von 81 m über NN bis auf 136 m über NN an.
 - Für das Plangebiet beträgt daher die zustimmungsfreie Höhe im 6-Km Kreis im Mittel 89,25 m ü.NN.
 - Im Sektor 23L beträgt die zustimmungs- bzw. genehmigungsfreie Höhe 48,30m ü.NN. Sofern für Bauvorhaben, die die v.g. Höhe überschreiten sollen, keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (Luft VG) vor Baubeginn vom Bauherrn bei der Luftfahrtbehörde einzuholen.
- * Im Bereich von Leitungstrassen der Stadtwerke Ratingen sind keine Bepflanzungen vorzunehmen.*